

**Beschluss des EK ZÜS
zum Arbeitsgebiet
Aufzugsanlagen
[A]**

**ZÜS
BA-013**

Angenommen vom EK-ZÜS

24. Sitzung, TOP 7.2

15.11.2017

Prüfpflichtige Änderungen an Aufzugsanlagen

Die Anforderung, dass Änderungen nach dem Stand der Technik auszuführen sind, ist in der Betriebs-sicherheitsverordnung nicht mehr enthalten. Es besteht lediglich die Forderung nach einer sicheren Ver-wendung der Aufzugsanlage.

Jede Maßnahme an einer in Betrieb befindlichen Aufzugsanlage, durch welche die Sicherheit beeinflusst wird, ist nach § 15 i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3.2 BetrSichV als prüfpflichtige Änderung durch eine ZÜS zu prüfen.

Die teilweise weitergehenden Anforderungen der TRBS 1121, bei Änderungen von Anlagenteilen auch wei-tere zusätzliche Schutzeinrichtungen bzw. Komponenten zu installieren, sind entsprechend BetrSichV nicht erforderlich. Somit kann die TRBS 1121 bei der Prüfung und Bewertung von Änderungen nur noch im Hinblick auf die Prüfpflicht von Änderungen an Aufzugsanlagen angewendet werden.

Entsprechend BetrSichV besteht nach dem 1. September 2017, wenn die Vermutungswirkung bei Anwen-dung der DIN EN 81-1/-2 im Konformitätsbewertungsverfahren von Aufzugsanlagen erlischt, keine Not-wendigkeit, Änderungen an bestehenden Aufzugsanlagen nach DIN EN 81-20 auszuführen.

Demnach begründet es keinen Mangel bei der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung, wenn die Ausführung nicht der DIN EN 81-20 entspricht und/oder die Anforderungen der TRBS 1121 in Bezug auf den Umfang der Änderung nicht erfüllt sind.

Die sichere Verwendung der Aufzugsanlage, wie in der BetrSichV gefordert, ist aus Sicht der zugelassenen Überwachungsstellen auch bei Änderungen gewährleistet, wenn die entsprechende Gefährdung, die im EK ZÜS-Beschluss BA-012 betrachtet wird, bezüglich der geänderten Schutzeinrichtung bzw. Komponente abgedeckt ist. Durch die Maßnahme darf die sichere Verwendung nach dem Stand der Technik der Auf-zugsanlage nicht negativ beeinflusst werden.